



## Antrag auf Gewährleistung einer Notbetreuung Kinderkrippe / Kindergarten / Kindertagespflege / Hortbetreuung

Bitte reichen Sie für jedes Ihrer Kinder eine separate Bedarfsanzeige ein!

### Hinweis zum Ausfüllen des Antrags!

Es ist unbedingt notwendig, dass die Auskunft zur Arbeitstätigkeit durch den Arbeitgeber für alle im Antrag aufgeführten Personen eingereicht wird. Auch für den Partner, der in keinem strukturelevanten Bereich tätig ist, erfolgt damit der Nachweis, dass eine **häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung** nicht organisiert werden kann.

### Angaben des/der Sorgeberechtigten (Pflichtangaben):

	1. Sorgeberechtigte/r	2. im Haushalt lebende/r Sorgeberechtigte/r oder Lebenspartner/in
Vor- und Nachname		
Anschrift		
E-Mail und Telefonnummer* (*für Rückfragen)		
Name des Unternehmens		
In welchem strukturelevanten bzw. nicht strukturelevanten Bereich sind Sie tätig?		
Welche Tätigkeit nehmen Sie wahr?		
Sind Sie alleinerziehend?*	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

#### \*Definition Alleinerziehend:

Die Personengruppe der Alleinerziehenden kann entsprechend § 21 Abs. 3 SGB II beschrieben werden. Demnach handelt es sich um Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. **Anspruch** auf die **Notbetreuung** hat demnach nur ein Personensorgeberechtigter, der mit dem zu betreuenden Kind **zusammenlebt** und **allein** für dessen Pflege und Erziehung sorgt. Leben die Eltern mit dem Kind im paritätischen **Wechselmodell**, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt häufig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind abwechselnd **allein** nur mit **einem** Personensorgeberechtigten zusammen, sodass die Alleinerziehendeneigenschaft vorliegt. Anders als zusammenlebende Eltern betreuen diese Eltern bei dieser Gestaltung nämlich jeweils abwechselnd allein und sind während ihrer jeweiligen Betreuungszeiten hinsichtlich der Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Kinderbetreuung den gleichen Schwierigkeiten und Belastungen unterworfen wie Alleinerziehende, die ihre Kinder über die gesamte Zeit allein betreuen (Vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 21.01.2021 – VG 8 L 12/21). Lebt ein personensorgeberechtigter Elternteil gemeinsam mit dem Kind und einer **weiteren volljährigen** Person in einer **Lebensgemeinschaft**, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich diese weitere volljährige Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auf die (fehlende) Personensorgeberechtigung des Lebenspartners kommt es daher grundsätzlich nicht an. Auch in diesem Fall wäre die Alleinerziehendeneigenschaft zu verneinen. Diese trifft auch zu, wenn im Wechselmodell ein Elternteil in einer Lebensgemeinschaft lebt.

**Angaben zum Kind mit Betreuungsbedarf (Pflichtangaben):**

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Name und Anschrift • Kindertagesstätte • Kindertagespflegeperson/-stelle • Hort	
Betreuungsform	Kinderkrippe      Kindergarten Kindertagespflege Hort
Ab wann benötigen Sie die Betreuung?	

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben und erklären, dass Ihnen keine anderen Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

Bei unvollständigen Angaben kann Ihre Bedarfsanzeige leider nicht bearbeitet werden.

**Bitte senden Sie Ihre Bedarfsanzeige ausschließlich an folgende E-Mailadresse:**

**kita-notfallbetreuung@landkreis-oder-spree.de**

## Auskunft zur Arbeitstätigkeit durch den Arbeitgeber - 1. Sorgeberechtigter

Diese Bescheinigung bildet die Grundlage für den Landkreis Oder-Spree, für die Dauer der Schließung der Betreuungssysteme, einen Notbetreuungsplatz anzubieten. Bitte beachten Sie, dass die Betreuungsplätze begrenzt sind. Sie müssen zwingend für die Mitarbeitenden vorgehalten werden, welche strukturelevante Aufgaben innehaben und deren Fehlen nicht anderweitig kompensiert werden kann.

### Unternehmen:

Unternehmensname	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

### Angaben zum Beschäftigten:

Vor- und Nachname	
Beschäftigt als: <b>Zutreffendes Arbeitsgebiet ankreuzen.</b>	
<input type="checkbox"/>	1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Internate und weitere Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ambulante Hilfen zur Erziehung, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen zur Versorgung psychisch erkrankter Menschen einschließlich der Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie ambulante oder stationäre Einrichtungen der medizinischen Versorgung,
<input type="checkbox"/>	2. Schulen sowie Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesbetreuung,
<input type="checkbox"/>	3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
<input type="checkbox"/>	4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Bundeswehr, sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr sowie Berufsfeuerwehr,
<input type="checkbox"/>	5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
<input type="checkbox"/>	6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
<input type="checkbox"/>	7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
<input type="checkbox"/>	8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
<input type="checkbox"/>	9. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
<input type="checkbox"/>	10. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
<input type="checkbox"/>	11. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
<input type="checkbox"/>	12. Veterinärmedizin,

<input type="checkbox"/>	13. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
<input type="checkbox"/>	14. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
<input type="checkbox"/>	15. Transport- und Patientenbegleitdienste sowie Blutspendedienste,
<input type="checkbox"/>	16. Bestattungsunternehmen (einschließlich Krematorien).

Worin genau besteht die Unverzichtbarkeit?		
Erforderliche Einsatzzeit im Betrieb: pro Tag, pro Woche. Übernacht erforderlich? Wochenende erforderlich?	Arbeitsdauer pro Tag:	
	Arbeitstage pro Woche:	
	<input type="checkbox"/> Nachtarbeit <input type="checkbox"/> Wochenendarbeit	

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass der/die Beschäftigte eine strukturelevante Tätigkeit ausübt, welche zwingend unter die Definition „kritische Infrastruktur“ fällt und dass ein Arbeitsverhältnis besteht.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Arbeitgebers

<sup>i</sup> Kritische Infrastrukturen sind gemäß dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz-BSIG): „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten.“

## Auskunft zur Arbeitstätigkeit durch den Arbeitgeber – 2. im Haushalt lebende/r Sorgeberechtigte/r oder Lebenspartner/in

Diese Bescheinigung bildet die Grundlage für den Landkreis Oder-Spree, für die Dauer der Schließung der Betreuungssysteme, einen Notbetreuungsplatz anzubieten. Bitte beachten Sie, dass die Betreuungsplätze begrenzt sind. Sie müssen zwingend für die Mitarbeitenden vorgehalten werden, welche strukturelevante Aufgaben innehaben und deren Fehlen nicht anderweitig kompensiert werden kann.

### Unternehmen:

Unternehmensname	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

### Angaben zum Beschäftigten:

Vor- und Nachname	
<b>Beschäftigt als: Zutreffendes Arbeitsgebiet ankreuzen.</b>	
<input type="checkbox"/>	1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Internate und weitere Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ambulante Hilfen zur Erziehung, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen zur Versorgung psychisch erkrankter Menschen einschließlich der Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie ambulante oder stationäre Einrichtungen der medizinischen Versorgung,
<input type="checkbox"/>	2. Schulen sowie Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesbetreuung,
<input type="checkbox"/>	3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
<input type="checkbox"/>	4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Bundeswehr, sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr sowie Berufsfeuerwehr,
<input type="checkbox"/>	5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
<input type="checkbox"/>	6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
<input type="checkbox"/>	7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
<input type="checkbox"/>	8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
<input type="checkbox"/>	9. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
<input type="checkbox"/>	10. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
<input type="checkbox"/>	11. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
<input type="checkbox"/>	12. Veterinärmedizin,

<input type="checkbox"/>	13. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
<input type="checkbox"/>	14. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
<input type="checkbox"/>	15. Transport- und Patientenbegleitedienste sowie Blutspendedienste,
<input type="checkbox"/>	16. Bestattungsunternehmen (einschließlich Krematorien).

Worin genau besteht die Unverzichtbarkeit?		
Erforderliche Einsatzzeit im Betrieb: pro Tag, pro Woche. Übernacht erforderlich? Wochenende erforderlich?	Arbeitsdauer pro Tag:	
	Arbeitstage pro Woche:	
	<input type="checkbox"/> Nachtarbeit <input type="checkbox"/> Wochenendarbeit	

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass der/die Beschäftigte eine strukturelevante Tätigkeit ausübt, welche zwingend unter die Definition „kritische Infrastruktur“ fällt und dass ein Arbeitsverhältnis besteht.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Arbeitgebers

<sup>1</sup> Kritische Infrastrukturen sind gemäß dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz-BSIG): „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten.“